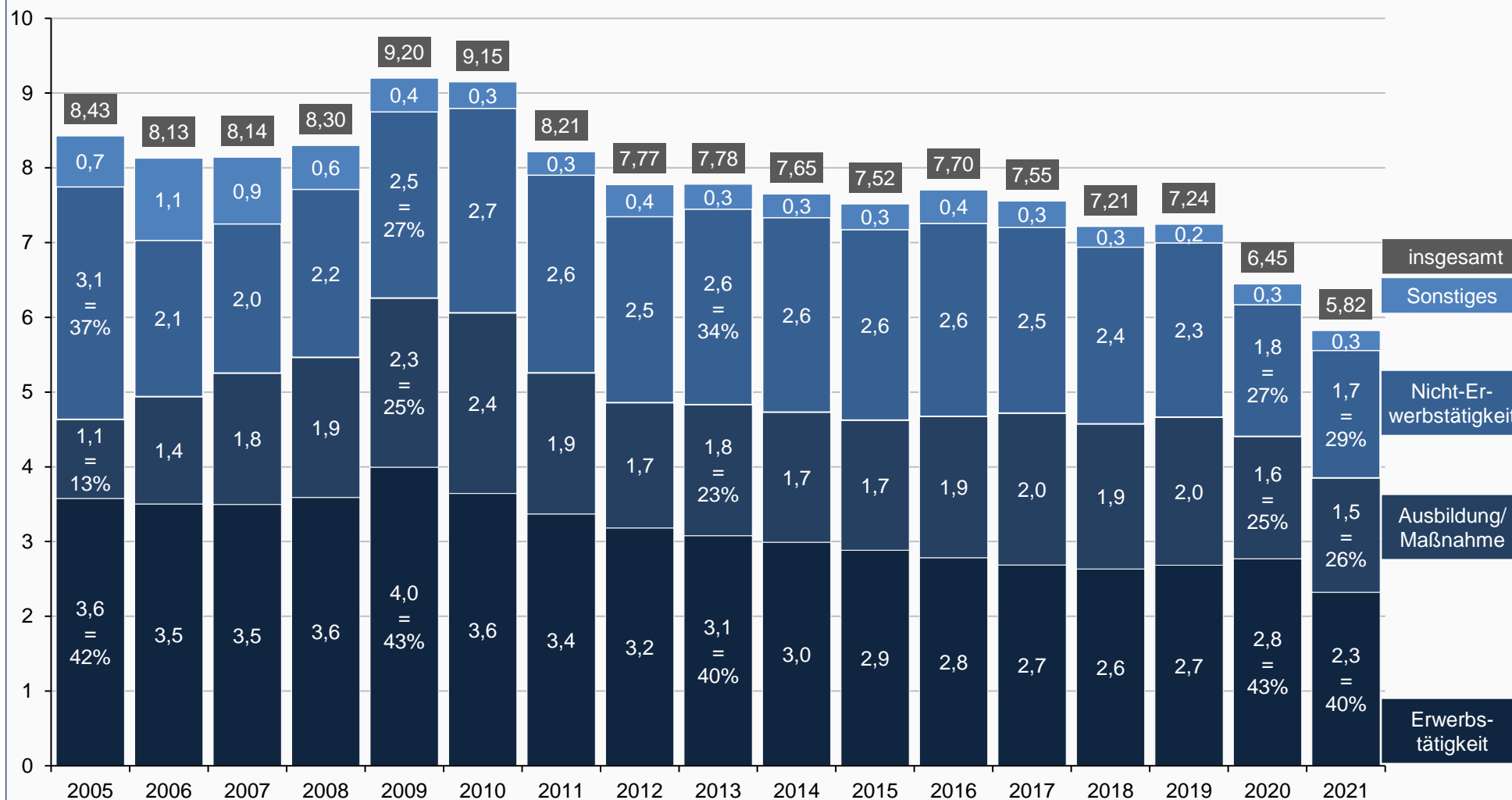


Zugänge an Arbeitslosen 2005 - 2021 in Mio. und Zugangsgründe in % aller Zugänge



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit (zuletzt 2022), Arbeitslose nach Rechtskreisen; Berichte: Analyse Arbeitsmarkt, Arbeitslosigkeit nach Rechtskreisen im Vergleich; eigene Berechnungen

Zugänge an Arbeitslosen 2005 - 2021

Für die Höhe der Arbeitslosigkeit im Zeitverlauf ist es entscheidend, wie sich die Zugänge in Arbeitslosigkeit und die Abgänge aus Arbeitslosigkeit entwickeln. Denn bei den Arbeitslosen handelt es sich nicht um eine feste Gruppe von Personen. Erst aus dem Saldo von Zu- und Abgängen lässt sich erkennen, ob sich die Zahl der Arbeitslosen gegenüber dem Vorjahr verändert hat.

Im Jahr 2021 wurden bei einem jahresdurchschnittlichen Bestand von knapp 2,6 Mio. Arbeitslosen (vgl. [Abbildung IV.33](#)) etwa 6,2 Mio. Abgänge aus (vgl. [Abbildung IV.79](#)) und 5,8 Mio. Zugänge in Arbeitslosigkeit festgestellt. Seit dem Jahr 2009 haben sich die Zugänge deutlich verringert. Zwar weisen auch die Abgänge aus Arbeitslosigkeit einen rückläufigen Verlauf auf, da die Abgänge aber überwiegend höher ausgefallen sind als die Zugänge, ist es im Saldo zu einem Abbau der jahresdurchschnittlichen Arbeitslosigkeit insgesamt gekommen (vgl. [Abbildung IV.33](#)).

Lagen die Anteilswerte der Zugänge in Arbeitslosigkeit aus Erwerbstätigkeit (auf dem ersten und zweiten Arbeitsmarkt sowie aus einer selbstständigen Tätigkeit) bis zum Jahr 2009 bei etwa 42 bis 43%, sanken sie danach tendenziell ab mit einem Tief von etwa 36% in den Jahren 2016 bis 2018. Entgegen gängigen Erwartungen hat sich also weniger als die Hälfte aller neu zugehenden Arbeitslosen wegen des Verlusts einer Beschäftigung arbeitslos gemeldet. Mehrheitlich zählen die Neuzugänge zu der Gruppe der Nicht-Erwerbstätigen (überwiegend Arbeitsunfähigkeit u. Fehlende Verfügbarkeit/Mitwirkung) oder haben zuvor eine Ausbildung oder andere arbeitsmarktpolitische Maßnahmen absolviert (im Detail für 2021 vgl. [Abbildung IV.47](#)).

Führte die Finanz- und Wirtschaftskrise im Jahr 2009/2010 zu einem Anstieg der Zugänge in Arbeitslosigkeit – insbesondere aus Ausbildung, Fördermaßnahmen und Erwerbstätigkeit –, führen die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Einschränkungen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie im Jahr 2020 und 2021 zu einem deutlichen Rückgang der Zugänge insgesamt. Die Zugänge aus Erwerbstätigkeit stiegen zum Jahr 2020 leicht an, liegen im Jahr 2021 jedoch wieder niedriger als im Vorjahr, aber insbesondere die Zugänge aus Fördermaßnahmen sowie Nicht-Erwerbstätigkeit sind seit dem Jahr 2019 deutlich gesunken. Hintergrund dürften u.a. Einschränkung der persönlichen Termine in Arbeitsagenturen und Jobcentern sowie der zeitweise Einbruch der Zugänge in Maßnahmen sein. Ein Blick auf die Abgänge aus Arbeitslosigkeit zeigt, dass 2009/2010 ebenfalls ein Anstieg der Abgänge zu verzeichnen ist - genauso im Jahr 2020 (vgl. [Abbildung IV.79](#)).

Zu beachten ist zudem, dass der Blick auf Arbeitslosigkeit diejenigen übersieht, die zwar im Zuge der Einschränkungen im Jahr 2020/2021 hilfebedürftig wurden, jedoch nicht arbeitslos. Dies sind bspw. abhängig Beschäftigte in Kurzarbeit oder aber Selbstständige, die ihre Arbeitszeit zwar eingeschränkt haben aber weiterhin mind. 15 Stunden in der Woche tätig sind. Ist ihr Einkommen zu gering, um ihre Existenz zu sichern, erhalten sie ergänzend Arbeitslosengeld II – sind jedoch aufgrund der Weiterführung ihrer Tätigkeit nicht arbeitslos.

Auch ist ein Zugang in Arbeitslosigkeit – insbesondere im Rechtskreis des SGB III – nicht grundsätzlich mit einem Bezug von Leistungen verbunden. So erhielten nur 89 % der Arbeitslosen im Jahr 2020 auch die Leistungen Arbeitslosengeld (bei Arbeitslosigkeit, SGB III) oder Arbeitslosengeld II (SGB II). Immerhin 11 % erhielten somit keine Leistungen. Dies Personen finden sich fast ausschließlich im Rechtskreis des SGB III (vgl. [Abbildung IV.50](#)). Dies wird auch für eine nennenswerte Zahl an Arbeitslosen im Jahr 2021 zutreffen.

Arbeitslosigkeit

Es gibt verschiedene Methoden um Arbeitslosigkeit zu definieren und zu messen. In Deutschland gelten nach der rechtlichen Definition (§ 16 SGB III) jene Personen als arbeitslos, die bei der Arbeitsagentur als „arbeitslos“ gemeldet sind, die hinsichtlich ihres Lebensalters und Gesundheitszustandes arbeitsfähig sind, dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen und bereit sind, zumutbare Arbeit anzunehmen. Personen, die sich nicht melden, aber dennoch eine Arbeit aufnehmen möchten, bilden die sog. Stille Reserve und bleiben bei den Arbeitslosenzahlen unberücksichtigt (vgl. [Abbildung IV.34](#)).

Methodische Hinweise

Die Daten entstammen der Arbeitslosenstatistik der Bundesagentur für Arbeit, sie werden in Form der Vollerhebung aus den Geschäftsdaten sowohl der Arbeitsagenturen (SGB III) als auch der Jobcenter (SGB II: zugelassene kommunale Träger und gemeinsame Einrichtungen) gewonnen.